NATÜRLICH
MITEINANDER

Architektenkammer Baden-Württemberg
Registrierter Wettbewerb 2026-1-06

Gartenschau 2033

Gemeinde Benningen am Neckar

Stadt Marbach am Neckar

Offener Realisierungswettbewerb mit Ideenteilen
und anschließendem Verhandlungsverfahren
- Objektplanung Freianlagen

Beantwortung der Rückfragen

Stand 05.11.2026



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE BEANTWORTUNG DER RÜCKFRAGEN

Allgemeines

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer hatten die Möglichkeit, bis einschließlich 15.10.2026 Rückfragen über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform DTVP an die Ausloberin zu richten. Von 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind Rückfragen eingereicht worden. Fristgerecht eingegangene Rückfragen werden von der Ausloberin ggf. in Abstimmung mit dem Preisgericht beantwortet.

Die Beantwortung aller Rückfragen wird allen Beteiligten des Wettbewerbs am 05.11.2026 über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt und ist verbindlicher Bestandteil der Wettbewerbsauslobung.

Im Sinne der Gleichbehandlung hat jeder weitere Meinungsaustausch der Verfasserinnen und Verfasser mit Mitgliedern des Preisgerichts und den Vertreterinnen und Vertretern der Ausloberin zu unterbleiben. Verstöße können zum Ausschluss der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers führen.

05.11.2026, schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur
i.A. der Gemeinde Benningen am Neckar und der Stadt Marbach am Neckar

AUSLOBUNG TEIL A - ALLGEMEINE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

Frage 1: **Verstehen wir die Regelungen unter A4 und A5 der Auslobung (S. 9) richtig, dass auch in Kanada registrierte und dort zur Führung der Berufsbezeichnung-Landscape Architect berechtigte Personen am Wettbewerb teilnehmen dürfen?**

Antwort:
Eine Teilnahme ist grundsätzlich möglich, sofern der Zulassungsbereich nach A 4 erfüllt ist und die fachlichen Teilnahmevoraussetzungen nach A 5 nachgewiesen werden. Ist die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt" im jeweiligen Herkunftsstaat gesetzlich geregelt, ist die entsprechende Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Ist sie dort nicht gesetzlich geregelt, gelten die in A 5 genannten Anforderungen an den Qualifikationsnachweis und den Nachweis der entsprechenden Tätigkeit.

Frage 2: **Zu A7: Kann die Ausloberin die Namen der Büros mitteilen, die ihre Teilnahme am Wettbewerb bestätigt haben?**

Antwort:
Der offene Wettbewerb sieht keine Bestätigung der teilnehmenden Büros vor. Dementsprechend können keine Angaben dazu gemacht werden.

Frage 3: **Zu A 8: Kann der Lageplan M 1:1000 auch auf zwei querformatigen Blättern präsentiert werden? Anbieten würde sich ein Sonderformat 841 x 2378 mm für die ersten vier Seiten, um eine möglichst bündige zusammenhängende Darstellung des Lageplans ohne Schnittkanten zu gewähr-**

leisten. Kann von den vorgegebenen Blattformaten A0 für die ersten Seiten, wie beschrieben, abgewichen werden?

Antwort:
Grundsätzlich kann ein Abweichen von den vorgegebenen Blattformaten möglich sein. Das Einhalten der minimalen und maximalen Höhen (Höhe max 1.682 mm) und Breiten (Breite max. 3.567 mm) des Hängschemas ist allerdings Vorgabe.

Frage 4: Ist das bestehende Layout verbindlich oder dürfen die Abgabeleistungen bei gleichbleibenden Inhalten frei in Größe und Position auf den 6 DIN A0 angeordnet werden?

Antwort:
Ein Abweichen von den Blattformaten ist möglich (siehe Antwort auf die Frage 3), so lange die Anordnung der Inhalte gemäß des Hängschemas erfolgt. Dies dient der Orientierung vor den Plänen im Preisgericht.
Für die geforderten Maßstäbe gelten die Vorgaben der Ziff. A 8 der Auslobung, wobei der Vertiefungsbereich 5 hiervon ausgenommen ist: Für Vertiefungsbereich 5 erfolgt die Darstellung im Maßstab 1:500 (nicht mehr im Maßstab 1:200, siehe auch Antwort zur Frage 19).

Frage 5: Kann das Blattformat für die Verkleinerungen von A1 auf A3 geändert werden? A1 ist bei Wettbewerben ein eher unübliches Blattformat für „Verkleinerungen", da es doch nicht wirklich eine deutliche Verkleinerung darstellt.

Antwort:
Nein, am Format der Verkleinerung wird festgehalten. Das freiraumplanerische Konzept (siehe Ziff. A 8.2 der Auslobung) ist als Verkleinerungen auf einem DIN A1 abzugeben.
Darüber hinaus müssen keine Verkleinerung eingereicht werden.

Frage 6: Zu A8.10: Können die Verkleinerungen von A1 auf A3 reduziert werden? Ist das Musterlayout verbindlich?

Antwort:
Siehe dazu Antworten auf die Frage 5 und die Frage 4.

Frage 7: Ist es korrekt, dass als gedruckte A1-Planverkleinerung nur der Lageplan M 1:1000 abzugeben ist?

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 5.

Frage 8: Darf der Lageplan bei Beibehaltung des Maßstabs 1:1.000 und der Nordausrichtung gegenüber dem Hängeschema verschoben werden, sodass sich die Blattschnitte und die verbleibenden Layoutflächen verändern?

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 4.

Frage 9: **Kann ggf. für den Übersichtsplan ein „krummer" Maßstab gewählt werden (1:1250 oder 1:1500)? Dann wäre ggf. auch eine Präsentation auf einem hochformatigen Blatt mit 90er oder 104 cm Breite möglich. Das wären beides Formate die handelsübliche Plotter drucken können, wobei eine Teilung der Blätter für alle Teilnehmenden weiterhin möglich wäre.**

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 4.

Frage 10: **A 8 Wettbewerbsleistungen - Es sind keine Massen- oder Flächenberechnungen zum Wettbewerb einzureichen? Der Prüfplan bezieht sich lediglich auf eine digitale Version des Präsentationsplan im Format DWG/DXF?**

Antwort:
Es ist richtig, dass keine Massen- oder Flächenberechnungen einzureichen sind.
Der Lageplan, die Vertiefungsbereiche sowie zugehörige Schnitte sind als digitale Pläne im Format dwg./dxf. einzureichen. Sie dienen insbesondere dem Abgleich der topografischen Situation und der Überprüfung der Barrierefreiheit.

Frage 11: **Es ist unüblich, dass Schnitte und Vertiefungsbereiche ebenfalls als dwg eingereicht werden sollen. Können diese Leistungen gestrichen werden?**

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 10.

Frage 12: **In Hinblick auf den Bearbeitungsumfang: In wieweit sind Übergänge zu den Kohärenzprojekten zu zeigen bzw. inwieweit sind diese Projekte darzustellen?**

Antwort:
Die Bearbeitung erfolgt für das Wettbewerbsgebiet. Zum Verständnis der Planung und der gesamträumlichen Einbindung sind die umgebenden Gebäude, Straßenräume und wesentliche Grünstrukturen darzustellen. Dabei sind die Kohärenzprojekte im freiraumplanerischen Konzept schematisch darzustellen. In dieser Detaillierung sind sie bereits Bestandteil der Katastergrundlage (siehe D03_Kataster_Abgrenzung.dwg).

In welchem Detaillierungsgrad die Darstellung der Umgebung erfolgt, obliegt den Teilnehmenden.

Frage 13: **Ist es möglich den Darstellungsumfang rein auf die Wettbewerbsgebiete zu begrenzen? Alternativ müssen alle Kohärenzprojekte und die Umgebung erst abgezeichnet/übernommen werden.**

Antwort:
Für die Machbarkeitsstudie der Brücke über die L 1100 (siehe Ziff. B 3.4.4 der Auslobung) sowie den Ausbau des Knotenpunkts L 1100 und Ludwigsburger Straße (siehe Ziff. B 3.4.5) können keine weiterführenden Unterlagen bereitgestellt werden, da es sich um Konzeptstudien handelt. Für die folgenden Kohärenzprojekte liegen Planunterlagen im Format dwg/dxf vor (siehe Anlage 5, Stand zum Zeitpunkt der Rückfragenbeantwortung):

- Anlage 5.1: Benningen, Neubau Parkdeck,
- Anlage 5.2: Benningen, Revitalisierung Neckaraue
- Anlage 5.3: Marbach, Ausbau Oehlerkreuzung,
- Anlage 5.4: Marbach, Neubau DLA (zusätzlich hochauflösendes jpg.)

Frage 14: Sind die Perspektiven auch andersformatig bei Flächeninhalt gleich A3 möglich?

Antwort:
Das DIN A3 Format für Perspektiven ist einzuhalten. Sowohl Hoch- als auch Querformat sind möglich.

Frage 15: Sind die Ausschnitte der Vertiefungsbereiche (M 1:200) frei wählbar oder vorgegeben?

Antwort:
Die Ausschnitte für die folgenden Vertiefungsbereiche sind entsprechend der Ziff. A 8.6 der Auslobung vorgegeben im:

- Vertiefungsbereich 1: (M 1:200) — Benningen: Studionstraße inkl. Rathausvorplatz und bis zum Kreuzungsbereich Am Römergraben, Zugang Auf der Bürg und neuer Spielplatz
- Vertiefungsbereich 5: (M 1:500 !) — Marbach: Straßenraum zwischen dem Kreuzungsbereich Ludwigsburger Straße/Grabenstraße und Ludwigsburger Straße/ Wielandstraße und Anbindung zur neuen Brücke über die L 1100, darüber hinaus siehe Antwort auf die Frage 19
- Vertiefungsbereich 6: (M 1:200) — Marbach: Poetenweg.

Die Ausschnitte für die folgenden Vertiefungsbereiche sind entwurfsbedingt wählbar, sofern die in Ziff. A 8.6 geforderten Inhalte dargestellt werden:

- Vertiefungsbereich 2: (M 1:200) — Benningen Auf der Bürg, Aussichtpunkt Hangkante, Abgang zur Neckarwiese,
- Vertiefungsbereich 4: (M 1:200) — Marbach - Westlich der Stadtmauer,
- Vertiefungsbereich 3: (ohne Maßstab) — Benningen - Neckarwiese, siehe dazu auch Antwort auf die Frage 17.

Frage 16: Gilt die geforderte Nordausrichtung auch für sämtliche Vertiefungsbereiche, oder dürfen diese z.B. mit entsprechendem Nordpfeil gedreht dargestellt werden?

Antwort:
Die Vertiefungsbereiche können mit entsprechender Angabe gedreht dargestellt werden.

Frage 17: Für die Vertiefung 3 Benningen Neckarwiese ist eine „freiwählbare Darstellung, ohne Maßstab" gefordert, steht aber gelistet bei den Vertiefungen mit Maßstab 1:200. Ist für den diesen Vertiefungsbereich damit eine schematische Darstellung der Aktionspunkte und ihrer Einbindung gemeint, ohne zusätzlichen Lageplan im Maßstab 1:200? Können sie dies bitte konkretisieren?

Antwort:
Für den Vertiefungsbereich 3 ist gemäß A 8.6 eine frei wählbare Darstellung ohne Maßstab vorgesehen. Darzustellen sind die Aktionspunkte und deren Einbindung in die Neckarwiesen. Ein fester Planausschnitt oder ein bestimmter Maßstab ist nicht vorgegeben. Entwurfsbedingt wählen die Teilnehmenden selbst eine Darstellungs- bzw. Erläuterungsart, die ihre Gestaltung/ Idee für die Aktionspunkte am besten transportiert.

Frage 18: Für die Vertiefung 3 (Benninger Neckarwiesen) sind weder Maßstab und Planausschnitt noch die Darstellungsart vorgegeben. Wir bitten daher um entsprechende Konkretisierung, um die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbeiträge sicherzustellen.

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 17.

Frage 19: Kann statt des Vertiefungsbereiches 5 ein anderer Vertiefungsbereich frei gewählt werden? Für den Straßenraum zwischendem Kreuzungsbereich Ludwigsburger Straße/ Grabenstraße und Ludwigsburger Straße/ Wielandstraße und Anbindung zur neuen Brücke über die L 1100 ist der Maßstab 1:1000 aus unserer Sicht ausreichend, da es überwiegend um verkehrliche Fragestellungen und die Erschließung geht. Ein weiterer frei zu wählender Bereich (z.B. südlich der Stadtmauer) würde deutlich besser die landschaftsarchitektonischen Qualitäten der Entwürfe und den neugeschaffenen Mehrwert für die Stadt zeigen können.

Antwort:
Der räumliche Umgriff bleibt unverändert. Der Maßstab wird auf 1:500 geändert und der geforderte Detaillierungsgrad entsprechend reduziert.

Der Vertiefungsbereich 5 kann nicht frei gewählt, ersetzt, verkleinert oder gänzlich durch einen anderen Bereich ersetzt werden.
Die Bearbeitung ist für die gesamträumliche Einbindung der neuen Fuß- und Radwegebrücke, die Neuordnung des angrenzenden Straßenraums und die sichere Führung des Fuß- und Radverkehrs zwischen Neckarauen (auch als wichtige Verbindung von Benningen kommend), der Altstadt sowie der Schillerhöhe und des Schulzentrums von wesentlicher Bedeutung. Es ist richtig, dass der Vertiefungsbereich nicht Teil des Rahmenplans war. Der Rahmenplan sah zur Querung der L 1100 eine Unterführung für Personen zu Fuß und auf dem Rad im Bereich des Mühlenquartiers vor. Dies wurde im Nachgang an die Rahmenplanerstellung nicht mehr als Querungslösung favorisiert und die Machbarkeit einer Brückenquerung hinsichtlich zu überwindender Höhen und Grundstücksverfügbarkeiten untersucht. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vertiefungsbereich 5 als einzig sinnvoller Bereich für den östlichen Anschluss einer solchen Querung herausgestellt. Dementsprechend erfährt der angrenzende Straßenraum der Ludwigsburger Straße/ Grabenstraße im gesamtstädtischen Kontext hinsichtlich der o.g. Verknüpfung eine größere Bedeutung. Er soll attraktiver und für alle Verkehrsteilnehmenden sicher und intuitiv gestaltet werden.

Daher ist der Vertiefungsbereich in dem gemäß A 8.6 beschriebenen räumlichen Umgriff zu bearbeiten. Der Maßstab für den Vertiefungsbereich 5 wird auf den Maßstab 1:500 geändert.

Die Darstellung ist folglich schematischer, es müssen keine detaillierten Beläge etc. vorgeschlagen werden. Erwartet werden Aussagen zur landschaftsarchitektonischen Gestaltung des Straßenraums, insbesondere zur Verortung von Aufenthaltsflächen, Grün- und Pflanzflächen sowie Bäumen, zu den wesentlichen Höhenpunkten und zur Gliederung der Verkehrsflächen. Dabei sollen die Weiterführung und Verteilung des Fuß- und Radverkehrs vom östlichen Brückenlandepunkt in Richtung Altstadt, Grabenstraße und Schulzentrum/Wielandstraße/Schillerhöhe sowie mögliche Querungen der Ludwigsburger Straße aufgezeigt werden. Eine detaillierte verkehrstechnische Ausarbeitung wird nicht erwartet.

Frage 20: Der Vertiefungsbereich 5 erscheint uns in Umfang und Detaillierungsgrad (1:200) zu umfangreich. Die Vorgabe des Planausschnitts von ca. einem A1-Format steht aus unserer Sicht nicht ganz im Verhältnis zur Bedeutung der übrigen Vertiefungsbereiche, zumal dieser Bereich nicht Teil des festgesetzten Rahmenplans ist und kein Entwurfsschnitt gefordert ist. Wir bitten daher zu prüfen, ob dieser Vertiefungsbereich entfallen oder auf die tatsächliche Altstadteingangssituation im Bereich Ludwigsburger Straße, Grabenstraße und Mühlweg reduziert werden kann.

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 19.

Frage 21: Zu den Schnitten 3 und 4 gab es keine Aussagen über die Schnittführung. Ist diese entwurfsbedingt frei wählbar oder festgelegt?

Antwort:
Die Lage der Schnittführung der Schnitt 3 und 4 ist entwurfsbedingt wählbar, sofern die Höhenabwicklung und die dafür entwurfsbedingt notwendigen Elemente dargestellt werden, die es zum Verständnis der Planung benötigt.

Frage 22: Welchen Mehrwert liefert die Abwicklung des Geländeverlaufs (Schnitt 4)? In einem späteren Projekt sicher gut, aber im Rahmen der Wettbewerbsjury scheint dies wenig praktikabel / entwurflich wenig aussagekräftig. Kann die Leistung hier auf einen Querschnitt angepasst werden?

Antwort:
Die Leistung kann nicht in einen Querschnitt umgewandelt werden. Der Poetenweg spielt nicht nur eine zentrale Rolle für die Verbindung der Daueranlagen untereinander sondern auch für die gesamträumliche und interkommunale Schließung einer Netzlücke. Deshalb muss bereits jetzt planerisch dargestellt und anhand des Schnittes gezeigt werden, wie die Überwindung der Hangkante funktioniert. Die Beurteilung der Höhenabwicklung in diesem Bereich ist schon zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Frage 23: Soll der schematische Nachweis zur Gartenschau maßstäblich erfolgen, bz. Ein konkreter Maßstab gewählt um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen?

Antwort:
Für das Ausstellungskonzept ist eine schematische Darstellung (Verortung Flächen, Zugänge, Zaunstellung, Rundweg) vorgesehen. Eine Vorgabe zu einem konkreten Maßstab gibt es nicht.

Frage 24: Ist der Nachweis des Ausstellungskonzeptes der Gartenschau im Maßstab frei wählbar?

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 23.

Frage 25: Kann durch das wegfallende Kolloquium und die dadurch wegfallende Möglichkeit konkretere Rückfragen auch nach der ersten Beantwortung zu stellen, die Frist der Rückfragen bis zum 23.11.2026 ausgedehnt werden? So könnten die Fragen bis Ende November wiederum beantwortet werden und eine Integration in den Entwurfsprozess wäre zeitlich noch für alle beteiligten Büros möglich.

Antwort:
Es wird keine zweite Rückfragenrunde eingeführt oder die Frist für Rückfragen ausgedehnt. Die gestellten Rückfragen werden in diesem Dokument ausführlich beantwortet. Alle Termine des Verfahrens waren mit EU-Bekanntmachung bekannt. Aus verfahrenstechnischen Gründen können die Termine nicht mehr geändert werden.

Frage 26: Gerade aufgrund der vorliegenden komplexen Aufgabenstellung wäre es sinnvoll ein Rückfragekolloquium für die teilnehmenden Büros stattfinden zu lassen. Mit welcher Begründung findet kein Kolloquium statt?

Antwort:
Ein Rückfragenkolloquium ist im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen. Die Möglichkeit schriftlicher Rückfragen gewährleistet eine transparente und gleichberechtigte Information aller Teilnehmenden. Sämtliche Rückfragen und Antworten werden gesammelt und allen Teilnehmenden anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Das Plangebiet des Realisierungsteils befindet sich überwiegend im öffentlichen Raum und kann von allen Teilnehmenden besichtigt werden. Der nicht zugängliche Bereich westlich der Marbacher Stadtmauer war zudem an zwei Terminen zur Besichtigung geöffnet.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen wurden bereitgestellt. Es wird kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch ein Rückfragenkolloquium gesehen.

Frage 27: A 10 Abgabe der Arbeiten - Ein erheblicher Bearbeitungszeitraum des Wettbewerbs fällt auf die Weihnachts- und Ferienzeit. Ist es möglich, den Abgabetermin nach hinten zu verschieben?

Antwort:
Der Bearbeitungszeitraum wird nicht verlängert. Insgesamt beträgt die Bearbeitungszeit ab Veröffentlichung des Verfahrens 18 Wochen, was für die Aufgabe als angemessen gesehen wird.

Frage 28: Ist es aufgrund des hohen Umfangs an Abgabeleistungen möglich, den Bearbeitungszeitraum bis Ende Februar zuverlängern? (Durch Weihnachtszeit und Neujahr fehlt wichtige Bearbeitungszeit)

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 27.

Frage 29: Kann die Abgabefrist aufgrund der Weihnachtsferien um zwei Wochen nach hinten geschoben werden?

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 27.

Frage 30: Welchen Anteil hat der Ideenteil bei der Bemessung des Preisgeldes?

Antwort:
Alle Leistungen des Ideenteils bzw. zusätzliche Leistungen machen insgesamt rund 12 % des Preisgeldes aus.

Frage 31: Welchen Anteil hat der Ideenteil „Schematischer Nachweis Ausstellungskonzept" bei der Bemessung des Preisgeldes?

Antwort:
Siehe dazu Antwort auf die Frage 30.

AUSLOBUNG TEIL B - BESTANDSBESCHREIBUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN

Frage 32: B 3.6 Welche Restriktionen und spezifischen Einschränkungen ergeben sich aus dem Hochwasserrisiko besonders für den Bereich der Benninger Neckarwiesen?

Antwort:
Die Freiraumnutzungen sind unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarten der LUBW, insbesondere der Überflutungsflächen und -tiefen bei HQ10 und HQ100, zu entwickeln. Innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sind die Schutzvorschriften der §§ 78 und 78a WHG sowie die Anforderungen an den Erhalt von Rückhalteflächen gemäß § 77 WHG zu beachten.

Für den Wettbewerb bedeutet dies, dass größere bauliche Anlagen oder größere Mauern/ Wälle so gebaut werden sollen, dass der Wasserabfluss nicht behindert wird bzw. Wasser abfließen kann. Gegenstände und Materialien, die den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sollten vermieden werden.
Für den Vertiefungsbereich 3 (Benningen Neckarwiese) sollen Aussagen zur hochwasserangepassten Gestaltung und Ausführung der vorgesehenen Freiraumnutzungen und Anlagen getroffen werden (siehe Ziff. A 8.3 und A 8.6 der Auslobung). Dabei sind insbesondere eine robuste, wasserbeständige Materialwahl, die Standsicherheit und Sicherung gegen Auf-/Abtrieb sowie die Möglichkeit einer Reinigung, Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme nach Hochwasserereignissen zu berücksichtigen.

Den Ausloberinnen ist bewusst, dass die Fläche innerhalb der Hochwasserflächen liegt. Die Projektideen und Entwicklungsziele im Gartenschaugebiet sind den Behörden bekannt. Eine konkrete Abstimmung der einzelnen Maßnahmen und Anforderungen ist damit noch nicht verbunden. Diese erfolgt im weiteren Planungsprozess auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses und der anschließenden planerischen Ausarbeitung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden.

Frage 33: Wann wird der Grundstückserwerb von den Grundstücken, die bislang nicht im städtischen Eigentum sind, angestrebt? Kann hier zu eine verbindlichere Aussage getätigt werden, welche Grundstücke überplant werden dürfen und bei welchen ein Grunderwerb unwahrscheinlicher ist? Im Hinblick auf eine angemessene Vergleichbarkeit aller Arbeiten im Preisgericht wäre es sehr zu begrüßen, wenn es hierbei einheitliche Vorgaben gibt.

Antwort:
Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Aussagen dazu möglich. Nach dem Wettbewerb und auf Grundlage der dann vorliegenden Planung können Gespräche mit Eigentümerinnen und Eigentümern geführt werden. Es wird auf die Formulierung der Ziff. C 3.11 der Auslobung verwiesen.

AUSLOBUNG TEIL C - AUFGABENSTELLUNG

Frage 34: Gibt es konkrete Anforderungen hinsichtlich der Längsneigung, der Wegebreite und der Anordnung von Ruhebereichen für die als barrierearm bezeichneten Hangverbindungen?

Antwort:
Anforderungen an die barrierearmen Hangverbindungen ergeben sich aus dem Ziel, eine möglichst komfortable und sichere Nutzung für alle Besuchenden zu ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich Wegebreiten, Längsneigungen und Anordnung von Ruhebereichen ist entwurfsabhängig und soll unter Berücksichtigung der örtlichen topografischen Gegebenheiten erfolgen.

Wesentlich sind eine gute Begeh- und Befahrbarkeit der Wege sowie ausreichend dimensionierte Ausweich- und Begegnungsflächen, beispielsweise für Personen mit Rollatoren, Rollstühlen oder Kinderwagen. Ruhebereiche sollen entsprechend der jeweiligen Wegesituation sinnvoll angeordnet werden.

Frage 35: Seite 81 Kapitel 3.1 besagt „Für das Ausstellungsjahr werden Vorschläge erwartet, wie die Höhenunterschiede entlang der Hangkanten für mobilitätseingeschränkte Besucherinnen und Besucher überwunden werden können (siehe Kapitel C 3.1). Alle anderen Wege, die nicht der Überwindung der Hangkanten dienen, sind selbstverständlich barrierefrei zu planen.", gleichzeitig steht auf Seite 36 Kapitel 2.6 „Nicht mehr Teil des Mobilitätskonzept, dementsprechend auch nicht Teil dieses Realisierungswettbewerbs, sind der Höhenaufzug sowie die Seilbahn. Das Mobilitätskonzept wird zum späteren Zeitpunkt planungsbegleitend ausgearbeitet werden." Frage: Wie weit ist das Mobilitätskonzept zu beplanen, sind nur Daueranlagen zu betrachten oder auch Lösungen für den Ausstellungszeitraum?

Antwort:
Ziff. B 2.6 „Mobilitätskonzept" der Bewerbung betrachtet die übergeordnete Einbindung der Ausstellungsflächen im Ausstellungsjahr. Dazu zählen unter anderem Sharingpunkte, temporäre Stellplätze außerhalb des Ausstellungsgeländes und Busstellplätze. Diese Aspekte des Mobilitätskonzepts sind nicht Gegenstand des Realisierungswettbewerbs und werden zu einem späteren Zeitpunkt planungsbegleitend ausgearbeitet.
Der dabei betrachtete Schrägaufzug und die Seilbahn haben sich aus Kostengründen als nicht realisierbar erwiesen. Sie werden in Ziff. B 2.6 explizit benannt, um klarzustellen, dass diese Anlagen nicht Bestandteil der Daueranlagen sind und im Wettbewerb keine entsprechenden Lösungen zur Einbindung dieser Anlagen zu entwickeln sind.

Der Schwerpunkt des Wettbewerbs liegt auf der Verknüpfung der Teilbereiche der Daueranlagen untereinander sowie mit den angrenzenden Siedlungsbereichen für den Fuß- und Radverkehr. Dabei ist insbesondere die Überwindung der Höhenunterschiede ins Neckartal für beide Kommunen von Bedeutung. Die hierfür erforderlichen Wegeverbindungen sind im Rahmen des Wettbewerbs zu entwickeln.
Für den Ausstellungszeitraum sind darüber hinaus im Rahmen des schematischen Ausstellungskonzepts Vorschläge zur Wegeführung des Rundwegs zu erarbeiten. Dieser ist mit den Ausstellungsflächen sowie den Zu- und Ausgängen des Ausstellungsgeländes in Verbindung zu setzen. Dabei ist schematisch darzustellen, ob ein durchgehend barrierefreier Rundweg möglich ist. Sollte dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten, beispielsweise im Bereich der Stadtmauer oder der Hangkante Bürg, nicht vollständig umsetzbar sein, sind entsprechende alternative Wegeführungen für mobilitätseingeschränkte Besucherinnen und Besucher schematisch aufzuzeigen.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind somit sowohl bei den Daueranlagen als auch bei der Wegeführung während des Ausstellungszeitraums zu berücksichtigen. Während bei den Daueranlagen die dauerhafte Verbindung der Teilbereiche und die Überwindung der Hangkanten im Vordergrund stehen, ist für den Ausstellungszeitraum eine nachvollziehbare schematische Wegeführung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Ausweichrouten aufzuzeigen.

Frage 36: Welche räumlichen Schutz- bzw. Abstandszonen sind im Wettbewerb um die kartierten Brutplätze von Eisvogel, Wanderfalke und Teichhuhn freizuhalten? Könnten Sie noch mehr Informationen für das Vogelschutzgebiet anbieten?

Antwort:
Für das Wettbewerbsgebiet liegt der „Kartierbericht Artenschutz zur Gartenschau Benningen – Marbach 2033" von Planstatt Senner vom Januar 2024 vor (siehe Anlage D12). Dieser enthält die Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2023 sowie eine kartografische Darstellung der Brutreviere und schutzwürdigen Bereiche.

Der Bericht benennt insbesondere die Brutplätze von Eisvogel, Wanderfalke und Teichhuhn als schutzbedürftig. Für ökologisch hochwertige Bereiche wird empfohlen, keine neuen Wege oder Zugangsmöglichkeiten anzulegen und eine weitere Beruhigung der Bereiche anzustreben.

Pauschale, für alle Standorte gleichermaßen geltende Schutz- oder Mindestabstände in Metern sind im Bericht nicht festgelegt und Aussagen dazu können zurzeit nicht getroffen werden. Die Projektideen und Entwicklungsziele im Gartenschaugebiet sind den Behörden bekannt. Eine konkrete Abstimmung der einzelnen Maßnahmen und Anforderungen ist damit noch nicht verbunden. Diese erfolgt im weiteren Planungsprozess auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses und der anschließenden planerischen Ausarbeitung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden.
Die kartierten Brutplätze und die o.g. formulierten Schutzempfehlungen sind bei der Wettbewerbsplanung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG sind einzuhalten.

Frage 37: Gibt es beim hochwassergeschützten Tiefbrunnen besondere Schutzabstände oder Anforderungen, die zu beachten sind?

Antwort:
Die Lage des zur Notwasserversorgung genutzten Tiefbrunnens ist in den digitalen Plangrundlagen dargestellt. Der unmittelbare Fassungsbereich des Tiefbrunnens (Wasserschutzgebietszone I) betrifft den angeschütteten Bereich. Dort sind keine baulichen Eingriffe möglich. Der Zugang zum Tiefbrunnen muss weiterhin gewährleistet sein.

Die engere Schutzzone (Wasserschutzgebietszone II) erstreckt sich von der westlichen Hangkante bis zum Neckar sowie nach Norden bis zum Eisenbahnviadukt. Die besonderen Anforderungen des Wasserschutzes sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Wassergewinnung zu vermeiden.

Die Projektideen und Entwicklungsziele im Gartenschaugebiet sind den Behörden bekannt. Eine konkrete Abstimmung zur Zulässigkeit einzelner Maßnahmen und besonderen Anforderungen ist damit noch nicht verbunden. Diese erfolgt im weiteren Planungsprozess auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses und der anschließenden planerischen Ausarbeitung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden.

Frage 38: Von welcher Art Bus- bzw. LKW-Verkehr ist für Schleppkurven etc. auszugehen (z.B. Gelenkbus, zweiachsig, ...)?

Antwort:
Neben Pkws werden die Ludwigsburger und Grabenstraße auch von Gelenkbussen und Sattelzügen mit den folgenden Schleppkurven befahren:

- Gelenkbus (Gesamtlänge 18m) mit v = 10 km/h, Wendekreisradius außen = 11,80m,
- Sattelzug (Gesamtlänge 16,5m) mit v = 5 km/h, Wendekreisradius außen = 7,90m.

Frage 39: Gehört die Treppenanlage vor dem Rathaus, die durch eine Grünfläche von der S-Bahn-Rampe getrennt ist, ebenfalls zuden gemäß C4.1 von der Planungsaufgabe ausgenommenen Anlagen, oder darf sie umgestaltet werden?

Antwort:
Die Treppenanlage, die von der Studionstraße zum Rathauseingang führt, darf umgestaltet werden.

Frage 40: Zu C 4.1. Kann der gewünschte naturnahe Spielplatz zwischen Zugangsweg, Parkhaus und Bahngleisen auch an einem anderen Ort geplant werden? Warum wurde die Lage spezifisch dort gewählt?

Antwort:
Der Spielplatz dient als Ersatz für den Spielplatz, der heute zwischen Rathaus und bestehendem Parkdeck liegt, und im Zuge des neuen Parkdecks entfallen wird. Die frei werdende Fläche, wie unter Ziff. C 4.1 genannt, soll dann den neuen Ersatzspielplatz aufnehmen. Da im näheren Umfeld keine größeren, zusammenhängenden Flächen bereitstehen, kann ein Spielplatz nur in diesem Bereich verortet werden.

Frage 41: Da sich mehrere Flurstücke auf der Bürg in privater Hand befinden und derzeit überwiegend als Klein-, Nutz- und Obstgärten genutzt werden: Wie ist der Umgang mit diesen privaten Flächen im Rahmen der geplanten Gestaltung und der späteren Umsetzung in der Daueranlage vorgesehen?

Antwort:
Es wird auf die Formulierung der Ziff. C 3.11 der Auslobung verwiesen, welche ebenfalls für die Bürg gilt. Es soll ein stimmiges Konzept entwickelt werden, auf dessen Grundlage Gespräche mit Grundstückseigentümern erfolgen können (siehe auch Antwort auf die Frage 33).

Frage 42: Sind die nach dem Ausstellungsjahr geforderten 19 Pkw-Stellplätze auf der Burg zusätzlich zu den 16 bestehenden öffentlichen Stellplätzen vorzusehen, oder sind die 16 öffentlichen Stellplätze bereits in den 19 Stellplätzen enthalten?

Antwort:
Es handelt sich um 19 notwendige Stellplätze, die der Rathausnutzung zugeordnet sind. Diese müssen auch zukünftig vorhanden sein. Außerdem gibt es heute 16 zusätzliche öffentliche Stellplätze, die ebenfalls möglichst erhalten bleiben sollen.

Frage 43: Zu C 4.1. Verstehen wir es richtig, dass für den Bereich auf der Bürg, sofern ein barrierefreier Weg auf den öffentlichen Grundstücken nicht gewährleistet werden kann, für den Zeitraum der Gartenschau auf die privaten Grundstücke ausgewichen werden kann, um eine temporäre barriere-

freie Erschließung zu ermöglichen? Welche weitere Barrierefreie Verbindungsmöglichkeit ziehen sie hier sonst in Betracht? Können sie ihre Aussage dahingehend konkretisieren?

Antwort:
Richtig, das Ausweichen auf private Grundstücke innerhalb der Bürg kann möglich sein, wobei die Klärung über dann temporär zur Verfügung stehende private Grundstücke noch erfolgen muss. Dazu wird auch auf die Antworten auf die Frage 33 und Frage 41 verwiesen.
Eine barrierefreie Alternative wäre im Ausstellungsjahr als „Shuttle" (Minibus, Golfcar o.ä.) von der Studionstraße in die Neckaraue oder als fußläufige Verbindung durch das Wohngebiet denkbar.

Frage 44: Die Benninger Seite liegt laut Auslobung nahezu vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, zudem befinden sich dort mehrere Offenlandbiotope. Was ist hier in Bezug auf die geplanten Maßnahmen des Rahmenplans zu beachten?

Antwort:
Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sowie die vorhandenen Offenlandbiotope sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen mit den jeweiligen Schutzbestimmungen und naturschutzfachlichen Anforderungen ist im weiteren Planungsprozess auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses und der anschließenden planerischen Ausarbeitung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden zu prüfen.

Die Projektideen und Entwicklungsziele im Gartenschaugebiet sind den Behörden bekannt. Eine konkrete Abstimmung der einzelnen Maßnahmen und Anforderungen ist damit noch nicht verbunden.

Frage 45: Laut Erläuterungstext zum Rahmenplan (D06_BEN-MAR Erläuterungstext) soll unter B05 Wasserspielplatz (S.22) eine Veranstaltungswiese mit Bühne und ein Bereich zum Spielen und Skaten geplant werden. Wie lassen sich diese Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet umsetzen?

Antwort:
Siehe Antwort auf die Frage 44.

Frage 46: Zu C 4.2. Gibt es konkretere Flächenangaben/bedarfe für die geforderten Sport,-Spiel und Freizeitflächen in den Neckarwiesen?

Antwort:
Nein, konkrete Flächenbedarfe gibt es nicht. Im Rahmen des Wettbewerbs soll vor allem ein schlüssiges Konzept dargestellt werden, wie die in Ziff. C 4.2 beschriebenen Nutzungen in den Neckarwiesen verortet und eingebunden werden können.

Frage 47: Der Zugang zum bestehenden Hundeverein an den Neckarwiesen soll weiterhin gewährleistet bleiben. Damit auch die Nutzung? Die betreffende Fläche ist in den Unterlagen als Bestandsteil der Realisierung dargestellt, wird in den Eigentum DWG-Datei jedoch als Privatfläche ausgewiesen. Wie ist mit dieser Fläche im Rahmen der weiteren Planung umzugehen?

Antwort:
Der Hundeverein innerhalb des eingezäunten Bereichs sowie die Zufahrt dazu sind zu erhalten. Am eingezäunten Bereich darf keine Veränderung der Nutzung oder Anpassung des Flächenzuschnitts

vorgenommen werden. Die Fläche westlich des Zauns kann mindestens temporär im Ausstellungsjahr genutzt werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Frage 33 verwiesen.

Frage 48: Muss das eingezäunte Gelände des Hundevereins innerhalb des Realisierungsbereichs in seiner heutigen Abgrenzung erhalten bleiben? Oder ist eine Anpassung des Flächenzuschnitts bei gleichbleibender Gesamtfläche und gesicherter Erschließung zulässig?

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 47.

Frage 49: C. 4.2 Warum ist das private und bebaute Grundstück (VDH Benningen) nördlich des Neckarstegs im Realisierungsbereich enthalten? Welche Erwartungshaltung gibt es zur Planung auf diesem Grundstück? Soll dieses überplant werden?

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 47.

Frage 50: Welche Mindesthöhe bzw. welcher Freibord ist für die neue Brücke über den östlichen Neckararm einzuhalten? Müssen sowohl die Brückenköpfe als auch die gesamte Brückentrasse innerhalb des Realisierungsbereichs liegen?

Antwort:
Auf dem östlichen Neckararm erfolgt keine Binnenschifffahrt. Für den Sportbetrieb müssen jedoch mindestens 2,50 m Durchfahrtshöhe gegeben sein. Die vorhandene Schleusenbrücke sollte als Höhenangabe für eine Weiterführung der Brücke über den Neckararm in die Aue als Anknüpfpunkt dienen.
Es ist denkbar, dass die Brückentrasse für die zweite Neckarquerung über den östlichen Neckararm auch außerhalb des Realisierungsteils liegt, wobei die Brückenköpfe auf jeden Fall innerhalb des Realisierungsteils liegen müssen. Für den östlichen Ankommenspunkt gilt, dass dieser nicht innerhalb des Naturdenkmals Fischerwert (nicht Teil des Realisierungsteils) liegen darf.

Frage 51: Welche Flächen sind in den Marbacher Neckarwiesen für die jährlich stattfindende Ruderregatta dauerhaft freizuhalten?

Antwort:
Die nördlichere Neckarwiese entlang des heutigen Fußwegs und dem altem Wasserkraftwerk wird für die Regatta benötigt. Die kompletten Neckarwiesen werden nicht beansprucht. Ein Flächenwert ist nicht bekannt. Das Luftbild von September 2025 auf dem Deckblatt der Auslobung/ Rückfragenbeantwortung zeigt die Flächennutzung während der Regatta.

Frage 52: Der Jugendplatz Neckaraue in den Marbacher Neckarwiesen ist ein Testprojekt im Hochwasserschutzgebiet. Wann wurde das Projekt umgesetzt und wie funktioniert es im laufenden Betrieb?

Antwort:
Das Projekt wurde im Juni 2024 umgesetzt. Seither ist der Jugendplatz sehr gut angenommen worden. Die Pflege des Rasenspielfelds erfolgt durch die Stadt. Vandalismus oder Ruhestörungen sind nicht bekannt. Die Sitzgruppe im Gegenüber zu den Sitzsteinen am Neckarufer ergänzen sich als Angebot gut. Das Jugendhaus Planet X in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit vor Ort und dem Stadtschülerrat

veranstalten im Sommer am Jugendplatz auch kleine Events. Schulen nutzen den Ort ab und an für „Lernen im Freien" oder für den Sportunterricht für SUP bzw. Volleyball.

Frage 53: Laut Wettbewerbsaufgabe sind die Lage, Anschlusspunkte sowie Führung und Ausgestaltung der neuen Fuß- und Radwegebrücke über die L 1100 höhen- und lagegerecht zu definieren. Diese Aussagen erfordern u.a. aufgrund des erheblichen Höhenunterschieds und der komplexen Rahmenbedingungen eine sehr detaillierte Betrachtung, die aus unserer Sicht über die Anforderungen eines freiraumplanerischen Wettbewerbs insbesondere in Hinblick auf die Größe desgesamten Realisierungsgebiets hinausgeht. Wie soll unter diesen Voraussetzungen eine Vergleichbarkeit der Arbeiten sichergestellt werden? Wir bitten daher, die wesentlichen Vorgaben zu Lage, Führung und Ausbildung der Brücke vorab für allen Teilnehmenden verbindlich festzulegen. Alternativ könnte der Ausschnitt des Vertiefungsbereichs 5 so weit reduziert werden, dass eine detaillierte Darstellung des Brückenanschlusses nicht darzustellen ist.

Antwort:
Im freiraumplanerischen Wettbewerb für die Daueranlagen soll eine grundsätzliche Idee für den Start und Endpunkt der Brücke sowie eine Trassenführung entwickelt werden. Die detaillierte Planung der Brücke ist nicht Teil des Wettbewerbs, eine Grundidee, die auch der Einbindung in das Wegenetz darstellt, ist aufzuzeigen.
Für den östlichen Ankommenspunkt der Brücke im Bereich der Ludwigsburger Straße ist die Höhenlage und Breite der Brücke im Maßstab 1:500 aufzuzeigen (siehe dazu auch Antwort auf die Frage 19).

Frage 54: Welche Mindestanzahl an Pkw-Stellplätzen ist für den neuen Parkplatz östlich der L1100 nachzuweisen?

Antwort:
Eine Mindestanzahl von ca. 60 Stellplätzen ist vorzusehen, die städtebaulich, verkehrlich und gestalterisch gut eingebunden sind.

Frage 55: C 4.5 Gibt es eine Mindestanforderung für Stellplätze i. B. Gerberparkplatz, die erhalten werden müssen?

Antwort:
Im Bestand befinden sich 43 Stellplätze am Gerberparkplatz, die zu erhalten sind oder unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Baumbestand, Stadtsilhouette, Topografie) verträglich erweitert werden können.

Frage 56: Können alle Parkplätze zwischen Grabenstraße und südlicher Stadtmauer sowie am Kelterplatz entfallen?

Antwort:
Die Stellplätze auf dem Kelterplatz und entlang der Grabenstraße können grundsätzlich entfallen. Am Kelterplatz ist ein behindertengerechter Stellplatz vorzusehen. Die Durchfahrt entlang der Strohgasse und Oberamteigasse für die Feuerwehr und Lieferverkehr müssen weiterhin möglich sein.

Frage 57: C 4.5.2 Kann davon ausgegegangen werden, dass die momentane Gartennutzung im Bereich westlich der Stadtmauer abgebrochen/ zurückgebaut wird?

Antwort:
Gartennutzungen, die innerhalb des Wettbewerbsgebiets westlich der Stadtmauer liegen, stehen im Rahmen der Wettbewerbsaufgabe zur Verfügung.
Die Flurstücke 263/1, 263/2, 263/6, 263/13, 275, 276, welche ebenfalls als Gärten genutzt werden aber nicht Teil des Wettbewerbsgebiets sind, stehen nicht zur Verfügung.

Frage 58: Zu A11: Wird der Zugang zu den Flächen westlich der Stadtmauer zwischen der Ludwigsburger Straße 10 und 12 auch im Jahre der Ausstellung und darüber hinaus öffentlich begehbar sein?

Antwort:
Der Weg Flst. 263/16 ist teilweise im Privatbesitz und dient den Eigentümern als Zuwegung zu Ihren Gartengrundstücken (Flst. 263/1 und 263/2). Der Weg wird dauerhaft auch nach 2033 bis zum Grenzübergang 263/2 und 263/1 nutzbar sein. Hier befindet sich bereits ein abschließbares Tor. Auf diesen „Endpunkt" kann bewusst eingegangen und landschaftsarchitektonisch inszeniert werden.

Über eine vollständige öffentliche Nutzung des Weges im Ausstellungsjahr 2033 kann nachgedacht werden kann. Über ein neues Tor vorne an der Straße soll der Publikumsverkehr in den Abendstunden und wochenends geregelt werden können, falls es beispielsweise zu Lärmbelästigungen kommt.

Aufgrund dieser Nutzungseinschränkungen bzgl. der Zugwegung soll das Hanggrundstück Flst. 263/3 vom Mühlweg nach „oben kommend" für eine dauerhafte Zuwegung auch nach 2033 zusätzlich zur nördlichen Anbindung bei der Gestaltung der Daueranlage herangezogen werden. Der Zugang ist schematisch im freiraumplanerischen Konzept M. 1:1000 darzustellen, nicht detailliert als Teil des Vertiefungsbereichs M 1:200.



Frage 59: Ist es Wettbewerbsaufgabe, die fünf bestehenden, 7,00 m langen Wohnmobilstellplätze vom Literaturpark auf der Schillerhöhe zu verorten? Und wenn ja, in welchem Bereich.

Antwort:
Die 5 Wohnmobilstellplätze sind innerhalb des Planungsbereichs, siehe C 4.6.2 neuer Literaturpark, zu verorten. Die konkrete Verortung der Wohnmobilstellplätze ist Wettbewerbsaufgabe.

Frage 60: Ist die Freianlagenplanung innerhalb des DLA-Grundstücks unverändert zu übernehmen, und inwieweit soll sich die Gestaltung des angrenzenden Neuen Literaturparks daran orientieren? Sind im Sinne eines zusammenhängenden Freiraumkonzepts punktuelle Anpassungen der DLA-Freianlagenplanung, insbesondere an den Übergängen und Wegeanschlüssen, zulässig?

Antwort:
Die Freianlagenplanung des DLA ist nicht Gegenstand der Wettbewerbsaufgabe. Wege und Verbindungen des neuen Literaturparks sind daran anzuschließen ohne Änderungen an den Freianlagen des DLA vorzunehmen. Die zum jetzigen Stand vorliegende Gebäude- und Freianlagenplanung des DLA ist beigefügt (siehe Anlage 5).

Frage 61: C 6.2 Können konkretere Flächenangaben und Bedarfe für die Ausstellungsflächen (Wechselflor, Gärten der Fachgruppen und Initiativen, Sonderschauen etc..) der Gartenschau gemacht werden?

Antwort:
Die nachfolgenden Angaben zu den Ausstellungsflächen und -bedarfen der Gartenschau dienen als Orientierungswerte. Sie sind nicht als verbindliche Flächenvorgaben zu verstehen.

Als Anhaltspunkte können folgende Flächenbedarfe herangezogen werden:
- Wechselflor: ca. 1.000–4.000 m² für Sommerflor, gegebenenfalls zuzüglich Frühjahrsflor.
- Gärtnerische Fachbeiträge: ca. 150–300 m² für Grabgestaltung und Denkmal, ca. 100 m² für den Gemüsebaubeitrag sowie 6–8 Ausstellungsgärten mit jeweils ca. 85–120 m².
- Weitere gärtnerische Beiträge: ab ca. 150 m² für den Landschaftsgärtner-Cup und ab ca. 250 m² für den „Treffpunkt Grün" mit neuem Pavillon.
- Weitere Ausstellungs- und Aktionsbereiche: beispielsweise für Bürgerprojekte, Partnerschaftsbeiträge, Kirchen, Weinbau, Kleinbrenner, Land- und Forstwirtschaft, Fachverbände, Hochschulen und den Landkreis. Für den Landkreis sind beispielsweise ca. 200 m² bis hin zu größeren Flächen denkbar.
- Ergänzende Nutzungen: ein Gartenmarkt, ein „Grünes Klassenzimmer" für 30 Schülerinnen und Schüler (1–2 Unterrichtsräume), Schul- und Kindergartenprojekte, eine Haupt- und eine Nebenbühne sowie diverse Aktionsflächen mit jeweils ca. 500 m².
- Gastronomie: Flächen für gastronomische Angebote einschließlich möglicher Zelt- und Restaurationsbereiche.

Für weitere Fachverbände, Bürgerprojekte und sonstige Aussteller liegen keine abschließend festgelegten Flächenbedarfe vor. Die genannten Werte sind daher als Orientierungsgrößen zu verstehen. Die tatsächlichen Flächenbedarfe können abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Beiträge variieren.

Die genannten Flächenbedarfe dienen als Orientierungswerte für die Entwicklung des Ausstellungskonzepts. Die Verortung und Anordnung der Ausstellungs- und Nutzungsbereiche ist im Rahmen des Wettbewerbs schematisch und unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts darzustellen. Dabei sind insbesondere die Flächen, Zugänge, Zaunstellung und der Rundweg zu berücksichtigen. Ein konkreter Maßstab ist nicht vorgegeben.

Frage 62: C 6.2 Kann die Blumenhalle auch dezentral (bspw. auf 3 Standorte verteilt) organisiert werden?

Antwort:
Die Blumenhalle kann dezentral organisiert werden, sofern der räumliche Bezug zu den Daueranlagen gegeben ist bzw. die Blumenhalle als Trittstein/ Verbindung zwischen den Bereichen dient. Allerdings wird auf die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Erstellung und dem Betrieb mehrere Standorte für die Blumehalle hingewiesen.

AUSLOBUNG TEIL D - WETTBEWERBSUNTERLAGEN

Frage 63: D 03 In den zur Verfügung gestellten Vermessungsdateien gibt es eine Diskrepanz in der Aufmessung der Gebäude. Können Sie uns mitteilen, welche davon die aktuelleren Vermessungsdaten sind und welche als gültige Grundlage zu verwenden ist?

Antwort:
Das Kataster stellt die gültige Grundlage dar. Aufgrund geänderter Grundstücksverläufe am Poetenweg wird eine aktualisierte Katastergrundlage zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1).
Die in der Datei „D03_Topo_Benningen_GK" dargestellten Gebäude stammen aus Befliegungen und stellen die Gebäude inkl. der Dachüberstände dar.

Frage 64: Kann eine DWG Datei mit allen Planinhalten als Sammeldatei bereitgestellt werden?

Antwort:
Nein. Aufgrund der Größe des Plangebiets und der damit einhergehenden Größe der digitalen Plangrundlagen wurden die Planinhalte bewusst separat zur Verfügung gestellt. Alle digitalen Plangrundlagen sind im gleichen Koordinatensystem aufgenommen und können problemlos zusammengefügt werden. Davon ausgenommen sind allerdings die Kohärenzprojekte, da sie von anderen planenden Stellen bereitgestellt wurden.

Frage 65: Wir bitten darum, uns eine DWG-Datei der Stadtmauer einschließlich der Türme sowie der Schleuse zur Verfügung zustellen.

Antwort:
Die Stadtmauer ist in der Datei „D03_Kataster_Abgrenzung" enthalten. Zur Übersicht sind der aktualisierten Katastergrundlage (siehe Anlage 1) alle zur Verfügung stehenden Informationen zur Stadtmauer auf einer Ebene dargestellt (siehe Anlage 1 Kataster_Abgrenzung neu - „01_Stadtmauer).
Für die Schleuse liegt ebenfalls eine aktualisierte Darstellung vor. (siehe Anlage 1 Kataster_Abgrenzung neu -" 00_-Migrationsobjekte"). Weitere Informationen zur Schleuse gibt es nicht. Siehe dazu Antwort auf Frage 73.

Frage 66: Liegt ein Baumkataster mit Aussagen zu besonders schützenswerten Bäumen als dwg Datei vor?

Antwort:
Aussagen zu besonders schützenswerten Bäumen liegen nicht vor.

Frage 67: Kann für jeden Vertiefungsbereich ein Baumkataster bzw. ein Baumgutachten bereitgestellt werden? Andernfalls muss jedes Planungsteam die Gehölze vom Luftbild übernehmen, was zu ungenauen Ergebnissen führen kann.

Antwort:
Innerhalb des Wettbewerbsgebiets liegen die Bäume aus den Befliegungsdaten vor (siehe „D03_Topodaten").
Innerhalb der Vertiefungsbereiche wurden zudem alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm aufgenommen (siehe D03_Vertiefungsbereiche).

Frage 68: Können die Gebäudekanten des Rathauses und des neuen Parkhauses bitte in der Plangrundlage D03_Aufnahme_AlleBereiche_GK.dwg bzw. D03_Aufnahme_BEN_Bürg_Studionstr_GK.dwg oder D03_Topo_Benningen_GK.DWG zur Verfügung gestellt werden? Die Lage aus dem Katasterplan ist zu grob.

Antwort:
Gebäudekanten Rathaus: Die Datei „D03_Kataster_Abgrenzung" stellt das Gebäude einschließlich der überdachten Bereiche dar.
Neubau Parkhaus: Siehe Antwort auf Frage 13.

Frage 69: Zu C4.5.1: „Weiter westlich des Haspelturms fällt das Gelände sehr steil Richtung Nord-Westen ab. Hier soll der Weg als Steg o.ä. weitergeführ werden um zum westlichen Bereich der Stadtmauer anzuknüpfen." (Auslobung, S.92) Wie genau soll mit privaten Liegenschaften zwischen dem nördlichen und westlichen Teil der Stadtmauer umgegangen werden? Wäre es möglich weitere Vermessungsdaten für diesen Bereich bereitzustellen?

Antwort:
Alle Flächen, die innerhalb des Wettbewerbsgebiets im genannten Bereich C 4.5.1 liegen, können unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten überplant werden.
Sofern mit privaten Liegenschaften explizit die Terrasse nördlich des Gebäudes Untere Holdergasse Nr. 36 gemeint ist, wird diese entfallen. Die Mauerkante der Terrasse ist in der Vermessung enthalten (siehe D03_Aufnahme_MAR_Stadtmauer+LB_Str.DWG).

Frage 70: Für die Vertiefung 4 sowie die Schnitte 2a/2b und 3 enthält die PlangrundlageD03_Aufnahme_MAR_Stadtmauer+LB_Str.DWG keine Informationen zur Anbindung in die Altstadt (Gebäude, Wege, Haspelturm etc.). Sind diese aus der Datei D03_Topo_Marbach_GK.DWG zu entnehmen?

Antwort:
In der Katastergrundlage sind die Informationen zur Stadtmauer und Gebäuden enthalten (siehe dazu Frage 63 und Frage 65). Im Bereich der Gebäude Auf den Felsen 21 und Marktstraße 53 gibt es Zugänge durch die Stadtmauer. Diese sind jedoch den privaten Gebäuden zugeordnet und stehen für öffentliche Zugänge nicht bereit (siehe D03_Aufnahme_MAR_Stadtmauer+LB_Str.DWG).

Frage 71: D 03 Können für den Vertiefungsbereich Poetenweg sowie für die zu planende Bereiche um die Stadtmauer umfassendere Höhenangaben als dwg nachgereicht werden? Um eine möglichst barrierefreie Erschließung zu prüfen ist eine ausreichend aufgemessene Grundlage essentiell.

Antwort:
Für den Poetenweg: siehe Anlage 2.
Für den Bereich westlich der Stadtmauer, der zwischen den bereits vermessenen Bereichen liegt, können keine weiteren Daten bereitgestellt werden, da die Flächen zur Zeit nicht begehbar bzw. nicht für eine Vermessung zu erreichen sind.

Frage 72: Zu B2.3 + B2.3.6: Wäre es möglich für die im Rahmenplan formulierte Anbindung zwischen L1100 und der Schillerhöhe (Poetenweg) weitere Höhenpunkte zu erhalten?

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 71.

Frage 73: Im Rahmenplan (PDF Format) ist der neue Brückenschlag im Bereich der Schleuse anders als in der D03_Kataster_Abgrenzung.dwg als wichtige Fußverbindung (orangene Balkenlinien) detailliert gekennzeichnet. Können Sie den Bereich der Neckarinsel für die Anschlusspunkte digital bereitstellen?

Antwort:
Der Rahmenplan sah die dargestellte Verbindung für Neckarquerung vor. Es ist Wettbewerbsaufgabe die neue Querung, wie in der Aufgabenstellung beschrieben hinsichtlich der Art der angedachte Brücke sowie deren Führung und Einbindung in das Wegenetz zu verorten. Da es sich um die übergeordnete Einbindung im Maßstab 1:1.000 handelt, werden die vorliegenden Daten als ausreichend betrachtet.
Die im Rahmenplan dargestellte Lage ist zu überdenken und der Bereich zur Anbindung ist in der Wettbewerbsabgrenzung folglich weiter gefasst.

Frage 74: Kann der Rahmenplan als DWG bereitgestellt werden, sodass geplante Maßnahmen nicht erst mit der D03_Kataster_Abgrenzung.dwg abgeglichen und eigens nachgezeichnet werden muss?

Antwort:
Aus Urheberrechtsgründen kann der Rahmenplan im dwg-Format als vereinfachte Planzeichnung bereitgestellt werden. Siehe dazu Anlage 4.

Frage 75: Gibt es bereits ein 3D-Modell des Geländes, das uns zur Verfügung gestellt werden kann?

Antwort:
Ergänzend werden DGM-Punkte sowie DGM-Dreiecke im dwg-Format zur Verfügung gestellt.
Siehe dazu Anlage 3.

Frage 76: D 08 Kann zu allen Kohärenzprojekten eine dwg der Planungen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 13.

Frage 77: Wir bitten um Nachreichung der Anlage D08.

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 13.

Frage 78: Wie bitten um Bereitstellung der bevorzugten Variante der neuen Brücke über die L 1100 von der oberen Ludwigsburger Straße zu den Marbacher Neckarauen im DWG Format.

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 13.

Frage 79: Zu C 4.1. Können weitere Unterlagen (zur Geschichte, genaue Lage, etc.) zum römerzeitlichen Kastell zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:
Es können die ergänzenden Informationen aus dem Benninger Ortsrundgang bereitgestellt werden, siehe Antwort zu Frage 81. Zur Lage des Kastells und zu Bereichen, in denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, wird auf die Anlage „D10_Arch. Denkmalkarte" verwiesen (Kennzeichnung der Bürg: Nr. 1, orange hinterlegt).

Frage 80: Zu C 4.1. In welchen Bereichen des römischen Kastells auf der Bürg ist noch mit archäologischen Funden zu rechnen? Kann eine Karte dazu nachgereicht werden?

Antwort:
siehe Antwort zu Frage 79.

Frage 81: C. 4.2 römische Brücke: Kann eine Karte mit den vorhandenen Ortsrundgängen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:
Für die Ortsrundgänge wird die angehängte Übersichtskarte zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind die Infotafeln der innerhalb des Wettbewerbsgebiets liegenden Stationen beigefügt, siehe Anlage 6.

Frage 82: Von der Bürg zu den Neckarauen gab es laut Auslobung ein fußläufige Verbindung (Trampfelpfad). Kann dessen ehemaliger Verlauf bitte zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:
Der Trampelpfad verlief etwa in östlicher Verlängerung des heutigen Weges (in Ost-West-Richtung über die Bürg) über die Hangkante Richtung Süd-Osten und schloss im Bereich des Flurstücks mit der Nummer 324 an den Weg unterhalb der Hangkante an. Die ungefähre Lage ist durch den roten Pfeil gekennzeichnet.



Frage 83: C 4.2 Kann nachgereicht werden, wo genau in den Benninger Neckarwiesen die privaten Gartengrundstücke liegen, die ggf. temporär zur Gartenschau geöffnet werden könnten?

Antwort:
Nein, Informationen dazu liegen noch nicht vor.

Frage 84: Wir bitten um eine Datei zur Kenntnis mit der Verteilung in privaten und öffentlichen Flurstücken auf der Bürg.

Antwort:
Die kommunalen Flurstücke sind in der bereits bereitgestellten Anlage „D13_Eigentum_Benningen_GK.DWG" enthalten. Kommunale Flurstücke sind dort farbig dargestellt, alle anderen Flurstücke befinden sich nicht im kommunalen Eigentum.

HINWEIS

Aufgrund weiterer Grundstücksverhandlungen hat sich die Abgrenzung des Wettbewerbsgebiets im Bereich des Poetenwegs geändert. Bitte beachten Sie unbedingt die dahingehend aktualisierte Abgrenzung und die neuen Flurstücke in diesem Bereich, die der Anlage 1 beigefügt ist.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die zur Verfügung gestellten und aufgenommenen Bilder privater Gebäude ausschließlich für den bürointernen Gebrauch zu verwenden sind.

ANLAGEN

Aufgrund der Datenmenge konnten die Anlagen zur Rückfragenbeantwortung nicht über das DTVP zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Unter folgendem Link stehen deshalb die gesamten Anlagen zur Rückfragenbeantwortung zum Wettbewerb „Gartenschau 2033" in Benningen am Neckar und Marbach am Neckar zum Download bereit:

https://www.dropbox.com/scl/fo/n0v8c7bizs3p2z9gvd155/AG4MFVjyivcq98Hh1z2HfyE?rlkey=cuybxxvr7af2cvx1q7722p7if&st=vdam5lcl&dl=0

Anlage 1: Abgrenzung Kataster NEU (dwg-Format)

Anlage 2: Vermessung Poetenweg (dwg-Format)

Anlage 3: Digitales Geländemodell (dwg-Format)

Anlage 4: Rahmenplan (dwg-Format)

Anlage 5: Kohärenzprojekte (dwg-Format)

Anlage 6: Ortsrundgang Benningen